

arbeitete, hätte doch die kanzleigerechte Formel 'Romanorum imperator augustus' oder wohl gar 'Romanorum imperator et semper augustus' zu Markte gebracht. Aber auch davon ganz abgesehen, geschieht es ja oft genug, dass ein Abschreiber wie etwa den Namen — so in der Halberstädter Urkunde 'Ludewicus' statt des originalen 'Hludowicus' — so auch den Titel modernisiert, dass er ihn zu dem in seiner Zeit üblichen ergänzt und vielleicht damit noch eine Auslassung berichtigt zu haben wähnt. Man ist doch schon lange darüber hinaus, einen Lesefehler im Titel oder selbst eine modernisierende Interpolation in demselben allein als Verdächtigungsgrund aufrecht zu erhalten¹.

Ebenso unverfänglich ist die Einschaltung des Incarnationsjahres in die Datierung. Das Mittelalter war in den Zahlen und im Zählen nicht so gedrillt, es trug gelegentlich dem Bedürfnis Rechnung, älteren Urkunden, die noch nicht nach dem Incarnationsjahr datiert waren, in der Abschrift nach mehr oder minder glücklicher Umrechnung die geläufigen Jahre von Christi Geburt oder wohl auch andere chronologische Daten anzufügen. So giebt das Chartular von Gorze aus Eigenem das Incarnationsjahr, die Epacten und Concurrenten bei², so findet sich das erstere auch eingeschaltet in Urkunden Ludwigs des Frommen für Île-Barbe und Bèze³. Keine dieser Urkunden ist verdächtig. Die mühselige Arbeit eines Chronisten für die incarnationsjahrlose Zeit zeigt etwa auch das Werk Adams von Bremen, der Incarnationsjahr und Regierungsjahre des Herrschers erklärend in Parallele stellt⁴.

Diese Dinge sind also für die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde völlig belanglos. Dagegen bietet, da die Unabhängigkeit der beiden Diplome von einander ausser Zweifel steht, die wörtliche Uebereinstimmung der Halberstädter Urkunde mit der Immunitätsbestätigung für Worms vom folgenden Tage durchaus genügende Bürgschaft für deren Echtheit.

Thegan, der eine Biograph Ludwigs des Frommen, berichtet, Ludwig habe im ersten Jahre seiner Regierung befohlen, die von seinen Vorfahren der Kirche verliehenen Privilegien zur Bestätigung vorzulegen, und er habe sie durch

1) Ich beschränke die Belege dafür auf die bereits in den MG. DD. veröffentlichten Urkunden. 'Romanorum' ist interpoliert in den sonst ganz unverdächtigen Urkunden Otto's I., MG. DD. I, 57. 473. 540 n. 21, 346. 397 vgl. Urk. Otto's II. ib. II, 148, n. 131; das spätere 'ac semper' vor 'augustus' ist eingefügt ib. I, 404. 406, n. 289. 290; II, 97 (vgl. Variante a), 144, n. 81. 127. 2) Reg. d. Karol. 285. 559. 1475. 1521.

3) Reg. d. Karol. 575. 576. 849. Nach den Abschriften im alten Apparat der MG. findet sich das Incarnationsjahr auch in zwei Copien von Reg. 614; im angeblichen Original für Lindau, Reg. 961, ist es nachträglich über der Datierung eingeschrieben. 4) G. Hammaburg. eccl. pont. I, 18. 20, MG. SS. VII, 292f.